



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/186/2023

Federführung: Dezernat I	Datum: 07.11.2023
Bearbeiter: Wittenberg	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	23.11.2023
Kreisausschuss	06.12.2023
Kreistag	20.12.2023

### Einführung eines Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Ammerland

#### Beschlussvorschlag:

- Für die Nutzung von ÖPNV-Abo-Tickets erhalten Beschäftigte ab Januar 2024 im Rahmen der (tarif-)rechtlichen Möglichkeiten sowie unter Beachtung möglicher Jobticket-bezogener Vorgaben einen anteiligen Arbeitgeberzuschuss von bis zu 20,00 € monatlich.
- Für die Nutzung von ÖPNV-Abo-Tickets erhalten Beamtinnen und Beamte ab Januar 2024 im Rahmen der (beamten-)rechtlichen Möglichkeiten sowie unter Beachtung möglicher Jobticket-bezogener Vorgaben einen anteiligen Arbeitgeberzuschuss von bis zu 20,00 € monatlich.
- Zur Finanzierung des Arbeitgeberzuschusses für die angenommene Nutzeranzahl stellt der Kreistag ab dem Haushaltsjahr 2024 die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Denker
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten	<b>12.000,00 €</b>	Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

## **Sachverhalt:**

Personal- und Organisationsamt  
10.30 Wit

Westerstede, den 14.11.2023

### **Einführung eines Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Ammerland**

Mit der Einführung eines arbeitgeberbezuschussten Jobtickets kann ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Neben der generellen Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen unterstützt ein solches Angebot die Mobilitätswende und damit eine Reduzierung des individuellen Ein- und Auspendelverkehrs. Der Landkreis Ammerland würde damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Darüber hinaus stellt diese freiwillige außertarifliche Leistung für den Landkreis Ammerland einen weiteren Baustein zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität dar. Vor dem Hintergrund zahlreicher erforderlichen Dienstreisen pro Jahr können zudem durch den Einsatz entsprechender Jobtickets auf Basis des Deutschland-Tickets finanzielle Vorteile für die Kreisverwaltung realisiert werden.

Bislang hat der Landkreis Ammerland kein Jobticket-Angebot für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einführen können. In der Vergangenheit scheiterte dies bislang an der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl von 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Das Interesse an einem Jobticket war zudem durch die eingeschränkte Nutzbarkeit eines solchen Tickets gering.

Des Weiteren wurde bislang u.a. auch von einer Zuschussgewährung durch den Landkreis Ammerland als potentieller Anreizfaktor abgesehen, da die hierfür erforderlichen Mittel bisweilen aus dem sich aus § 18 TVöD/VKA ergebenden Budgets entnommen werden mussten.

Zum 1. Mai 2023 wurde nunmehr das Deutschland-Ticket eingeführt. Nutzer eines Deutschland-Tickets können deutschlandweit in der 2. Klasse alle Nahverkehrszüge (u.a. RE, RB und SBahn), Straßen-/Stadtbahnen, U-Bahnen und Busse sowie in einigen Städten auch bestimmte Fähren nutzen. Das Deutschland-Ticket wird hierbei auch als Jobticket angeboten.

Bei dem Deutschland-Ticket als Jobticket übernimmt der Landkreis Ammerland als Arbeitgeber für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Teil der Kosten. Beträgt der Arbeitgeberzuschuss mindestens 25 % (= 12,25 €), wird auf den derzeitigen Ausgabepreis von 49,00 € von den Verkehrsbetrieben zusätzlich ein Rabatt von 5 % gewährt.

Eine differenzierte Betrachtung nach Beschäftigungsgruppen ist erforderlich:

#### **a) TVöD-Beschäftigte:**

Der Kommunale Arbeitgeberverband Niedersachsen (KAV) hat mitgeteilt, dass das KAV-Präsidium eine Änderung im Hinblick auf die allgemein zugelassenen übertariflichen Leistungen beschlossen hat. Danach kann seit Juni 2023 an kommunale Beschäftigte übertariflich ein Zuschuss für Leistungen des Öffentlichen

Personennahverkehrs in Höhe von bis zu 20,00 € monatlich gezahlt werden. Der Zuschuss kann generell für ÖPNV-Leistungen genutzt werden und ist nicht beschränkt auf eine bestimmte Form von Ticketangeboten.

#### **b) Beamtinnen und Beamte:**

Eine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage für einen Arbeitgeberzuschuss zu ÖPNV-Leistungen an kommunale Beamtinnen und Beamte ist derzeit nicht gegeben. Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) dürfen Kommunen ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren (sog. Angleichungspflicht). Entsprechende Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte im Hinblick auf einen Arbeitgeberzuschuss zu ÖPNV-Leistungen sind gegenwärtig nicht vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) jedoch von der in § 20 Absatz 3 Satz 3 NBesG benannten Ermächtigung Gebrauch zu machen und im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium eine entsprechende Verordnung über die Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamten der Kommunen für ÖPNV-Leistungen zu erlassen. Der entsprechende Entwurf der Verordnung liegt zwischenzeitlich vor und sieht u.a. die Möglichkeit einer Zuschussgewährung von bis zu 40,00 € für ein Monats- oder Jahresabonnement für den öffentlichen Personennahverkehr je Kalendermonat vor. Wann die Verordnung in Kraft treten soll, ist bislang nicht bekannt.

Sofern die Verordnung zum 1. Januar 2024 noch nicht in Kraft getreten sein sollte, besteht gemäß § 20 Absatz 5 NBesG alternativ die Möglichkeit, eine Genehmigung beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu beantragen, dass im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium Ausnahmen von der o.g. Regelung zulassen kann. Der Landkreis Osnabrück hat auf diesem Wege eine Genehmigung für die Gewährung eines Zuschusses von max. 15,00 € monatlich erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung sonstiger Geldzuwendungen an kommunale Beamtinnen und Beamten ist gemäß § 20 Absatz 2 NBesG die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan für diesen Zweck. Im Haushaltsplan 2024 wären daher, losgelöst von der rechtlichen Grundlage der Zuschussgewährung, entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

#### **c) Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Erste Gespräche zu einem Jobticket-Angebot haben bereits stattgefunden. Voraussetzung für ein Jobticket-Angebot ist in jedem Fall der Abschluss einer (Rahmen-)Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland und einem regionalen bzw. einem am Deutschlandticket-Angebot teilnehmenden Verkehrsverbund. Da entsprechende Vereinbarungen u. a. mit der Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses verbunden sind, ist zunächst eine Entscheidung zur Einführung /Nichteinführung durch den Kreistag notwendig.

Im Ergebnis bestände die Möglichkeit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bspw. ein Jobticket auf Basis des Deutschland-Tickets unter Berücksichtigung eines Arbeitgeberzuschusses von 20,00 € sowie eines 5 % Rabattes der Verkehrsbetriebe für monatlich 26,55 € anzubieten.

Deutschlandticket:	49,00 €	
abzgl. AG-Zuschuss:	20,00 €	(Mindestarbeitgeberanteil = 25 %)
<u>abzgl. Rabattgewährung</u>	<u>2,45 €</u>	(Rabattgewährung von 5 %, bei mind. Anteil AG)
<u>Endkundenpreis</u>	<u>26,55 €</u>	

Eine potentielle Preissteigerung des Deutschland-Tickets auf bis zu 80,00 € würde unter Berücksichtigung des Mindestzuschusses von 25 % (20,00 €) für den Erhalt eines 5%-Rabattes durch die Verkehrsbetriebe durch die Möglichkeit einer Zuschussgewährung bis zu 20,00 € noch gedeckt sein.

Nach Rücksprache mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) bzw. der Verkehr und Wasser GmbH (VWG) ist bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung des Jobtickets auf Basis des Deutschland-Tickets zudem keine Mindestteilnehmerzahl sowie keine Mindestlaufzeit mehr vorgegeben.

Bei einer anzunehmenden Teilnehmerzahl von 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer vollumfänglichen Zuschussgewährung von 20,00 € pro Teilnehmer/Monat ergeben sich z. B. jährliche Haushaltsmittel von 12.000,00 €.

Es liegen derzeit keine konkreten Zahlen vor, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits privat entsprechende Monats- oder Jahrestickets oder sonstige Abo-Tickets erworben haben. Auch ist nicht bekannt wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Jobticketangebot tatsächlich in Anspruch nehmen würden. Die planerisch angenommene Nutzerzahl für das Jahr 2024 von zunächst 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung beruhen daher auf einer groben Schätzung.